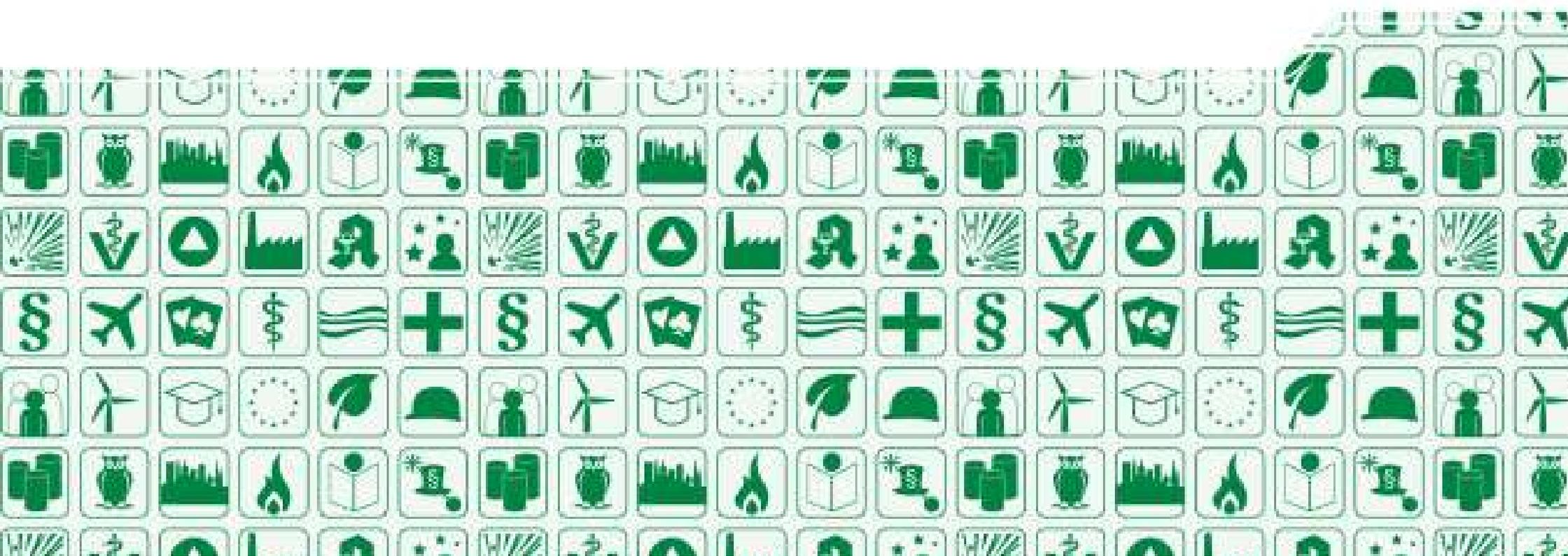


Handlungskonzept Regenwasser

vom 4. Juli 2024



DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk

Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen

Dezember 2020

Korrigierte Fassung: Stand August 2022

www.bwk-bund.de

BWK
die Umweltingenieure

Handlungskonzept Regenwasser

HKReWa

=

**Wegleitung zur Umsetzung der DWA-A 102-2
im Freistaat Sachsen**

Erlass LDS vom 4. Juli 2024

veröffentlicht unter

<https://www.wasser.sachsen.de/abwassergrundlagen.html#a-10602>



Quelle: F. Blumensaat

1 Motivation

DWA-A 102-2/BWK-A3-2

- Anforderungen und Normen für NSW- Einleitungen zur Erfüllung Stand der Technik (SdT)

Dies bedeutet:

für Mischwassereinleitungen:

- Regelungen des Handlungskonzeptes Mischwasser (HKMiWa) vom 18. Januar 2017 sind zu aktualisieren, da ATV-A 128 (1992) durch DWA-A 102-2 (2020) abgelöst ist

für Regenwassereinleitungen:

- bei Flächenbelastungen $> 280 \text{ kg AFS}_{63} \text{ ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ sind Maßnahmen zur Frachtsenkung nötig

1 Motivation

- WHG § 8 - NSW-Einleitungen benötigen eine Erlaubnis
- WHG § 57 - Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn Einleitung dem SdT entspricht

Problem:

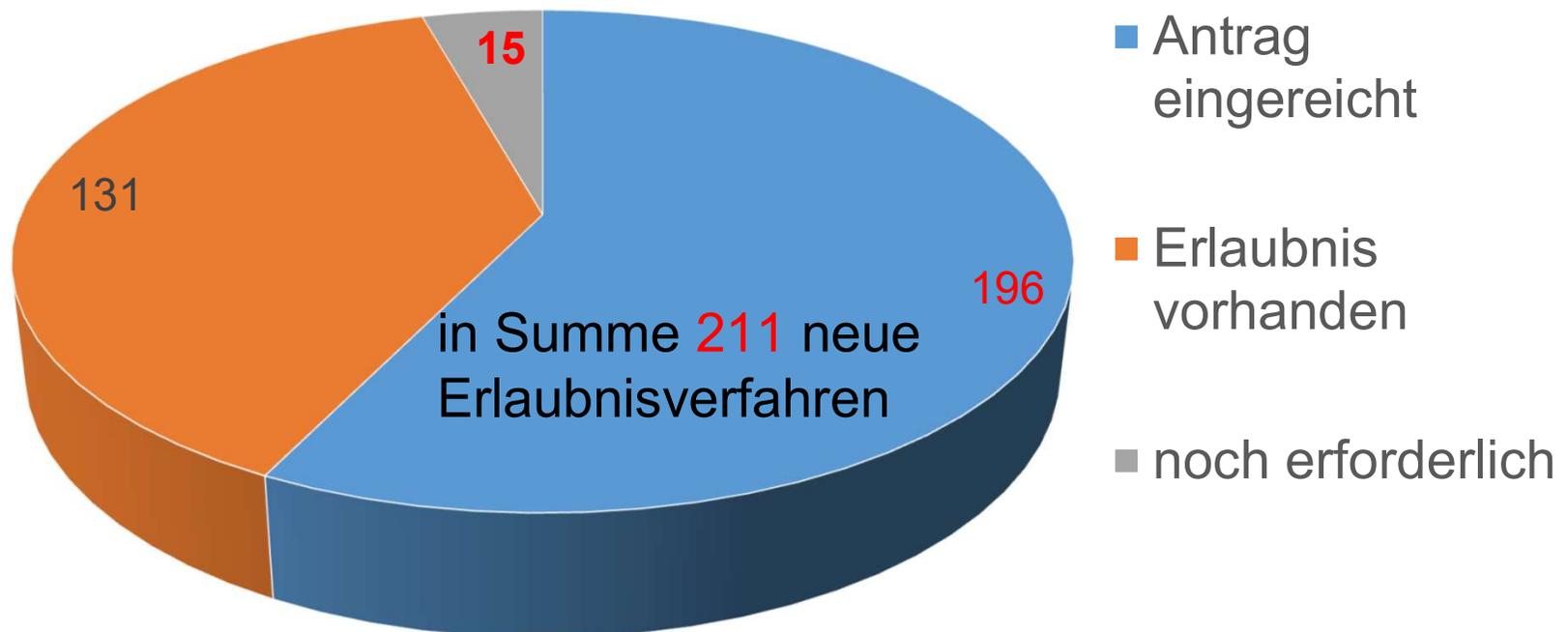
Ein sehr großer Anteil der NSW Einleitungen im Freistaat Sachsen besitzen keine gültige Erlaubnis!

- Zuständige untere Wasserbehörden und Aufgabenträger stehen vor der Frage: Wie können Erlaubnisse für vorhandene und neue NSW-Einleitungen auf Grundlage des neuen Regelwerkes DWA-A-102 erteilt werden?
- Anforderungen und Normen für NSW- Einleitungen zur Erfüllung Stand der Technik

2 Praxisbeispiel Regenwassereinleitungen

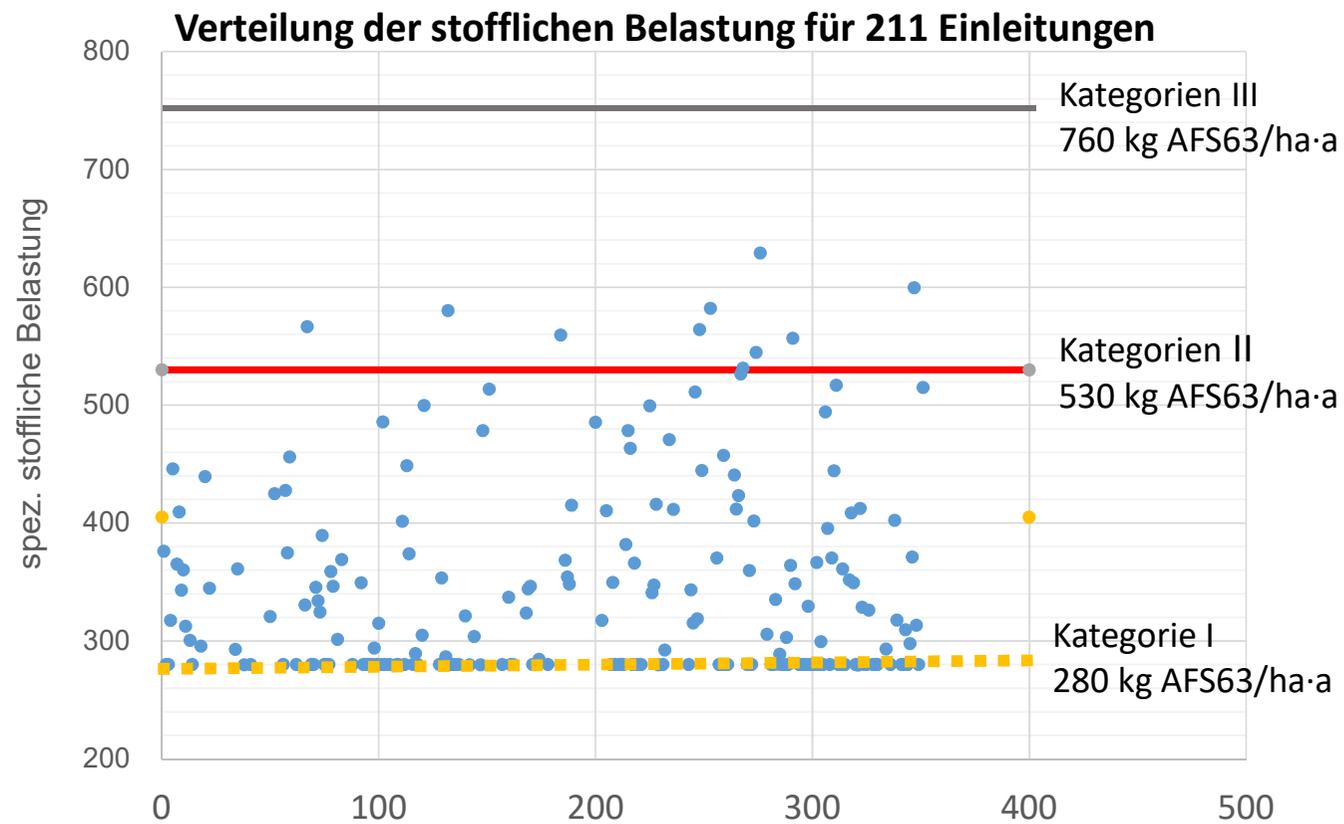
Aufgabenträger (AZV) ist zuständig für die Abwasserbeseitigung für 114.000 Einwohner in 18 Städten (bis 25.000 EW) und Gemeinden

Stand Wasserrechte für 342 Regenwassereinleitungen (TS)



2. Praxisbeispiel Regenwassereinleitungen

LANDESDIREKTION
SACHSEN



2 Praxisbeispiel Regenwassereinleitungen

Vorschlag LDS Erlass HKMiWa Stand 23.01.23 Einleitungen ohne gültige Erlaubnis:

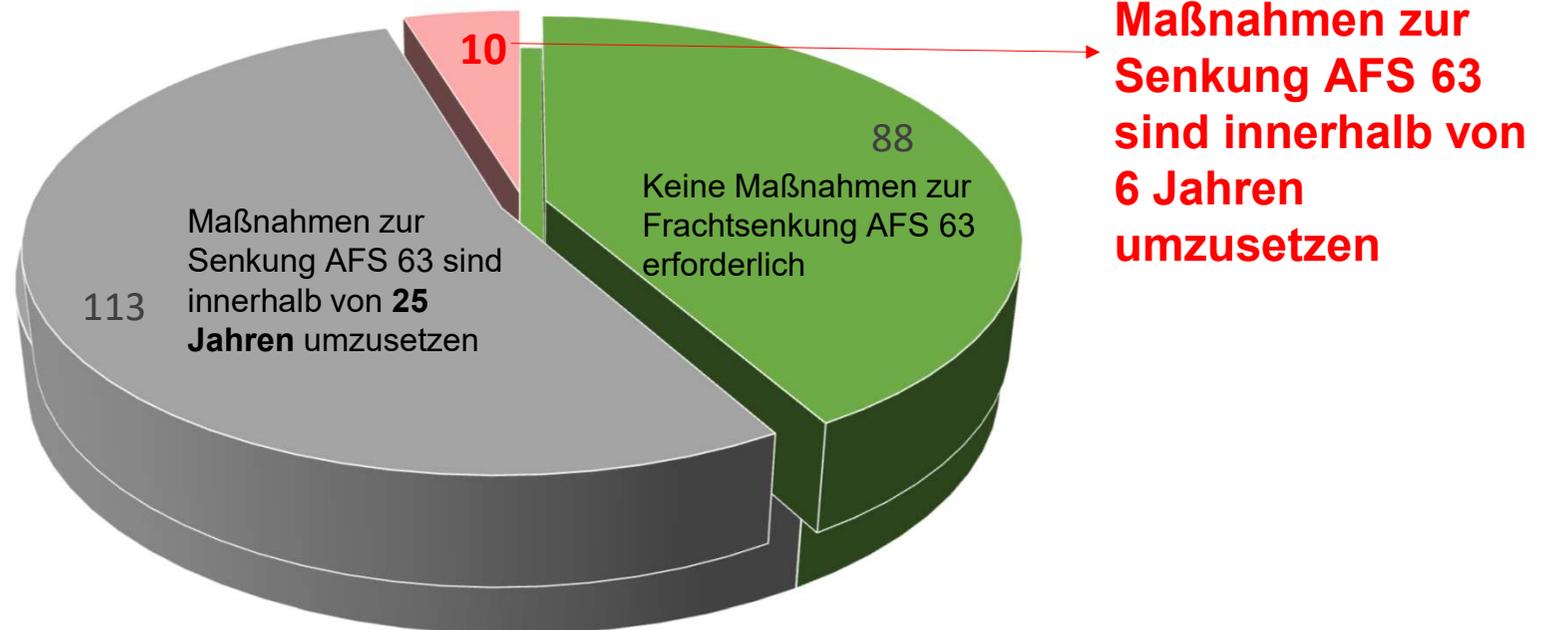
Einteilung (stoffl. Belastung)	Anzahl	Anteil	Frist*
bis 280 kg AfS63/ha*a	88	41,7	keine
280 - 530 kg AfS63/ha*a	113	53,6	< 25 a
>530 kg AfS63/ha*a	10	4,7	< 6 a
	211	100 %	

*
Frist im ersten Entwurf HKReWa – wurde so nicht umgesetzt!

2 Praxisbeispiel Regenwassereinleitungen

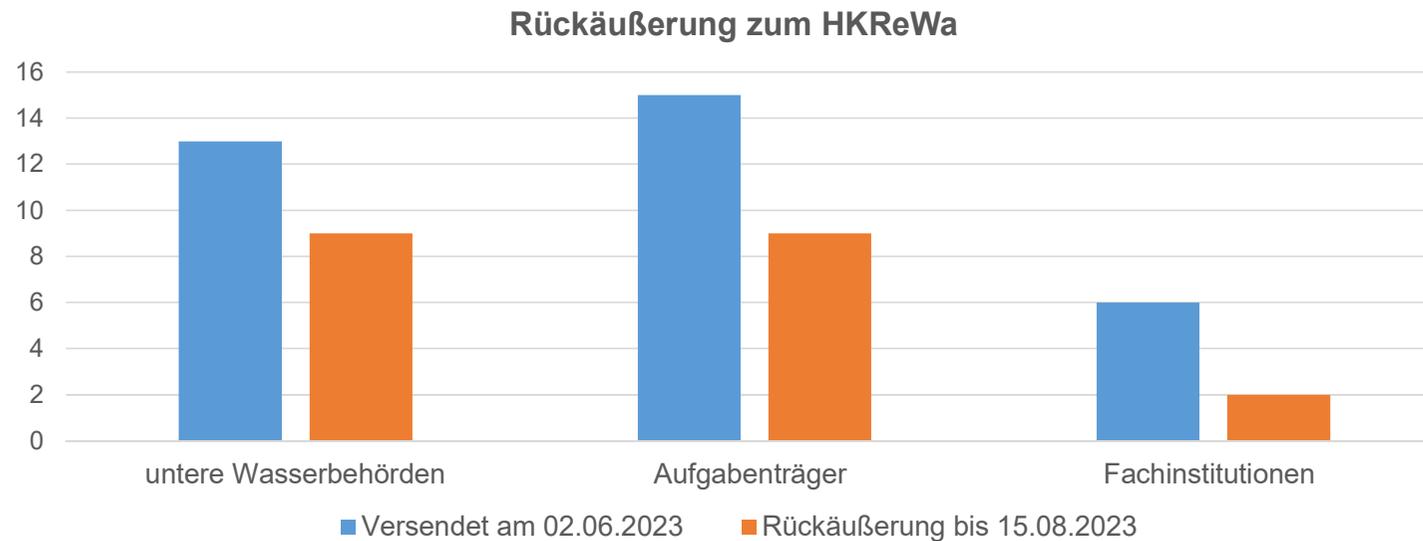
Vorschlag LDS Erlass Stand 23.01.23

Einleitungen ohne gültige Erlaubnis: Fristen für Anpassung

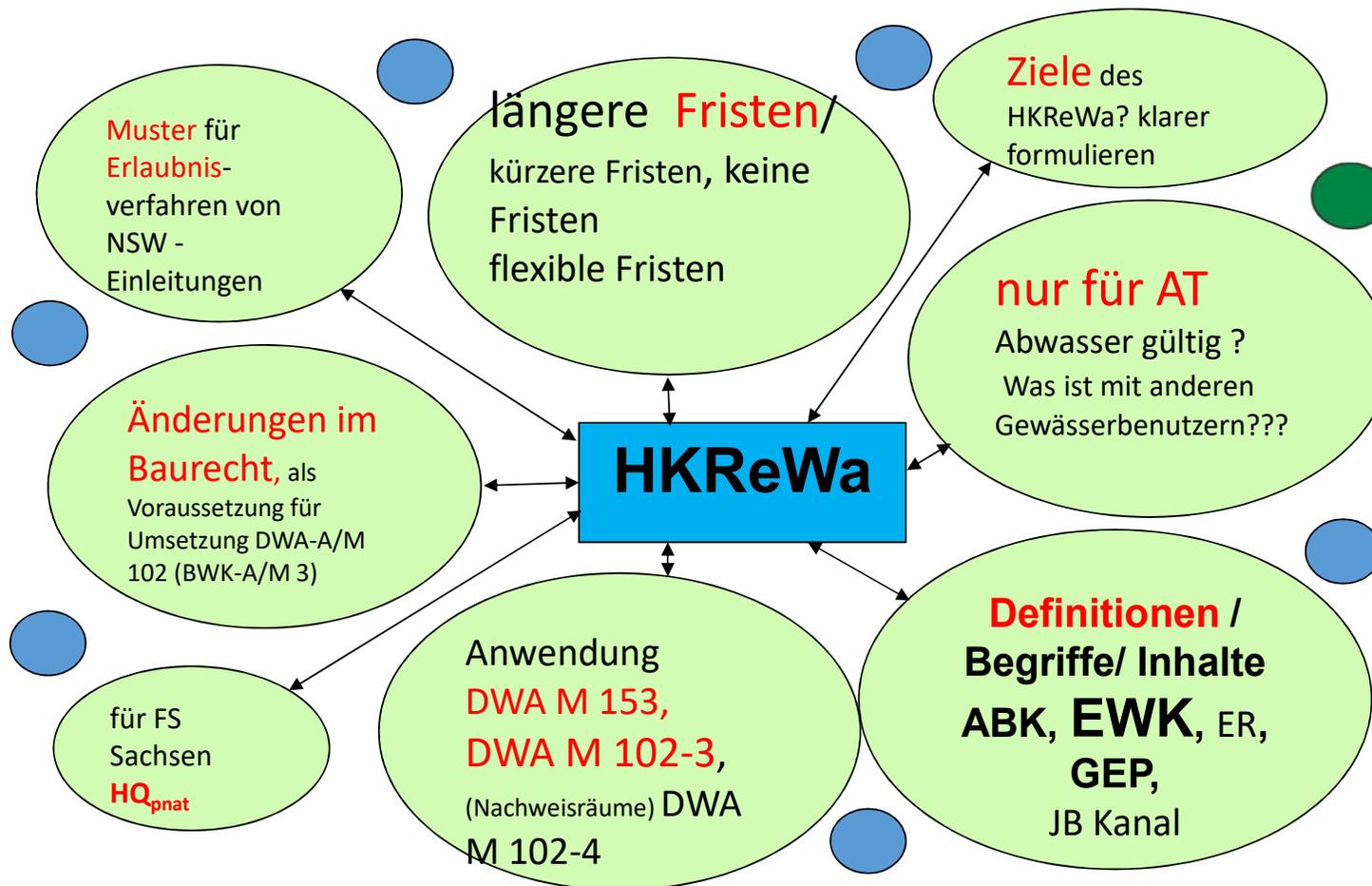


3 Erarbeitungsphase Erlass

- Entwurf HKReWa wurde Anfang Juni 2023 an
 - alle unteren Wasserbehörden im Freistaat Sachsen
 - ausgewählte Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und
 - Fachinstitutionen (u.a. DWA)
 zur Möglichkeit der fachlichen Rückäußerung versendet



3 Erarbeitungsphase HKReWa



4 HKReWa - Bestandteile

- **Erlass** LDS vom 4. Juli 2024 an untere Wasserbehörden
- **HKReWa** (Hintergrundpapier)
- **Anhang Schema** zu Punkt 3 - Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlags-/ Mischwassereinleitungen
- **Anlagen**
 - Begriffsbestimmungen und Definitionen
 - **Tabellenvorlage für Grundlagenermittlung (Arbeitsschritt 1) und für Emissionsnachweis (Arbeitsschritt 2) einschließlich Ausfüllhilfe**
 - 3. Berichtstabelle „Anpassung vorhandener Mischwassereinleitungen an SdT Umsetzungsübersicht“

Inhaltsverzeichnis HKReWa (Hintergrundpapier)



1	Anwendungsbereich HKReWa	2
2	Änderung und Ergänzung zum Handlungskonzept Mischwasser (HKMiWa vom 18. Januar 2017, Az.: 41-8618/101/21)	3
2.1	Übergangsregelungen für Mischwasserkonzeptionen nach HKMiWa	3
2.2	Regelungen zur Eigenkontrolle von Mischwasserentlastungsanlagen	4
2.3	Zeitraumen für die Überarbeitung der Mischwasserkonzeptionen	4
2.4	Regelungen zur Berichterstattung MWK.....	4
3	Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlagswassereinleitungen aus Misch- und Trennsystemen.....	4
3.1	Grundsätzliches Vorgehen.....	4
3.2	Handlungsempfehlung Wasserrechtsverfahren für die Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten und wesentliche Änderung an vorhandenen NWE (A)	5
3.3	Handlungsempfehlung Wasserrechtsverfahren für NWE Bestand (B).....	8
3.3.1	Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2030 (B1)	8
3.3.2	flächendeckende Ermittlung der Datengrundlagen für Emissionsnachweise für bestehende NWE - „Lila Weg B - B2.1“	10

5 Regelungen

Bei niederschlagsbedingten Einleitungen zunächst **im Fokus**:

- fundierte **Grundlagenermittlung bis 31.12.2026** und die damit verbundene Datenerhebung für den **Emissionsnachweis (DWA-A102-2)** für jede Einleitstelle (RW, MW, TOK) bis **31.12.2030 in Tabellenvorlage Anlage 2**
- Bei entwässerungstechnischer **Neuerschließung und wesentlicher Änderung** von Siedlungsgebieten müssen die Anforderungen des **Arbeitsblattes DWA-A 102-2** unmittelbar umgesetzt werden
- **Nachweis für neu zu erstellende Mischwasserkonzeptionen** ab 1. Juni 2024 grundsätzlich nach dem **Regelwerk DWA-A 102-2**
- **Fortschreibung von MWK**, die vor dem 1. Januar 2015 erstellt wurden und die Erstellung noch fehlender Konzeptionen bis **31. Dezember 2028**

Regelungen Kapitel 3.3.2 HKReWa

„lila Weg“ Arbeitsschritt 1 – Grundlagenermittlung bis 31.12.2026

Fachdaten

Angaben zur Einleitstelle			Lage der Einleitstelle			
Nr. der Einleitstelle (Gewässerbenutzer)	Bezeichnung der Einleitstelle (Gewässerbenutzer)	Art der Einleitung	Kennzahl des Einleitgewässers (GKZ) - Link zum Gewässerportal	Name des Einleitgewässers - Link zum Gewässerportal	x-Koordinate (Ostwert) der ES im Lagebezugssystem ETRS UTM33	y-Koordinate (Nordwert) der ES im Lagebezugssystem ETRS UTM33
-	-	-	-	-	m	m

Regelungen Kapitel 3.3.2 HKReWa

„lila Weg“ Arbeitsschritt 1 – Grundlagenermittlung bis 31.12.2026

Wasserrechtlicher Bezug

gültige Erlaubnis vorhanden ?	Name der zuständigen Wasserbehörde	Aktenzeichen der wrl. Erlaubnis	Datum der Befristung der wrl. Erlaubnis	Datum des MWK	Handlungsbedarf für ES vorhanden?
ja	-	-	-	-	-

Regelungen Kapitel 3.3.2 HKReWa

„lila Weg“ Arbeitsschritt 2 – Daten für Emissionsnacheis bis 31.12.2030

Emissionsdaten DWA-A 102-2

Größe der angeschlossenen Flächen		Stoffl. Charakterisierung der angeschlossenen Flächen (nur NW-Einleitungen aus TS)						tatsächlicher Einleitungsabfluss Q_{E1} (alle NWE)	
kanalisierte, angeschlossene Fläche AE,k	befestigte, angeschlossene Fläche Ab,a	Flächenkategorisierung nach Pauschalansatz ?	Summe $A_{b,a}$ Kategorie I	Summe $A_{b,a}$ Kategorie II	Summe $A_{b,a}$ Kategorie III	mittlerer flächen-spezifischer Stoffabtrag AFS63	Maßnahme zum AFS63-Stoffrückhalt etabliert?	Methode z. Bestimmung des tatsächlichen Einleitungsabflusses Q_{E1}	tatsächlicher Einleitungsabfluss Q_{E1}
ha	ha	-	ha	ha	ha	kg AFS63 $ha^{-1} a^{-1}$	-	-	Ls^{-1}
Float	Float	Boolean	Float	Float	Float	Float	Boolean	Text	Float

Schema Anhang HKReWa

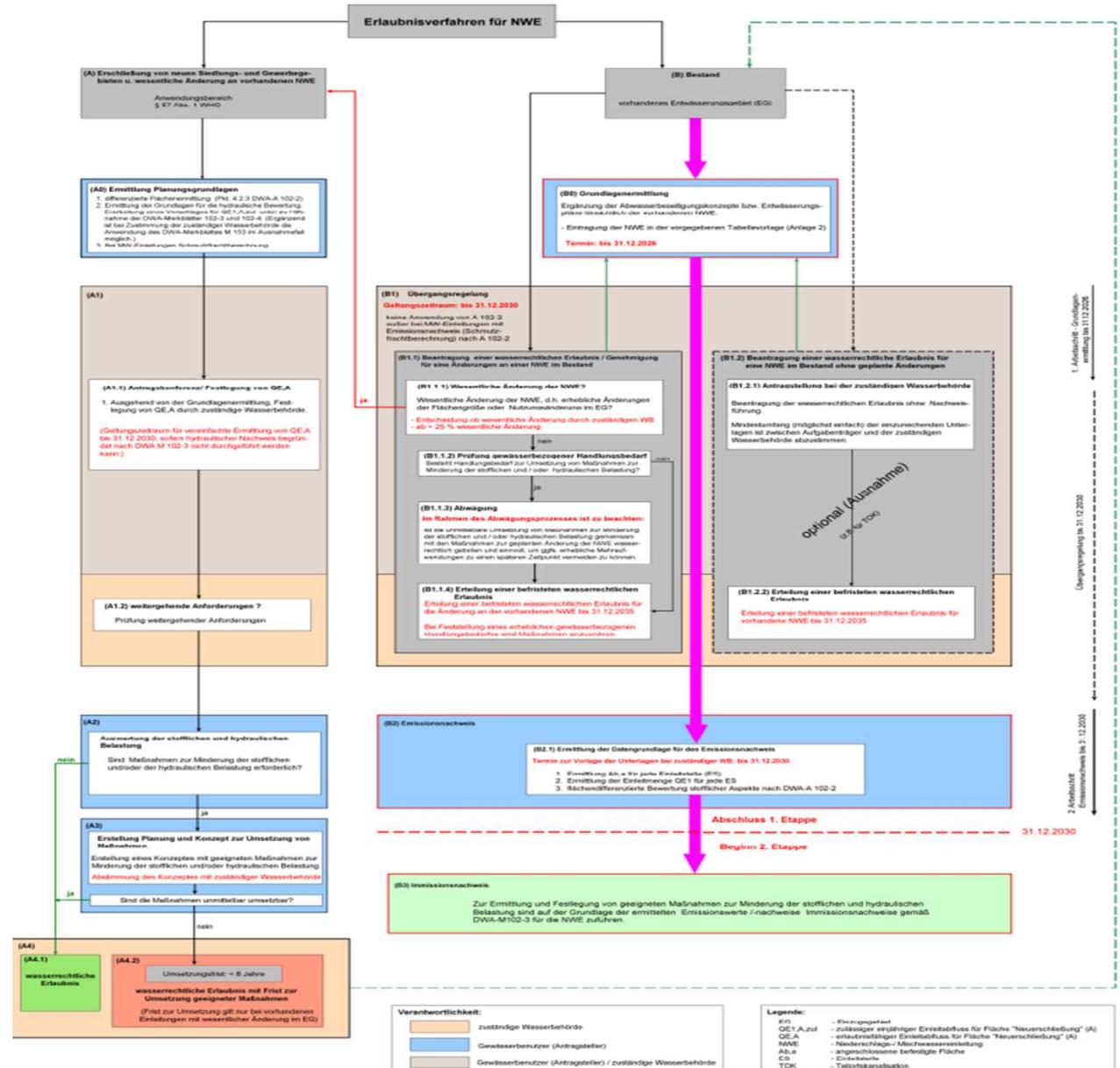
Regelungen

Für Bestand

- Grundlagenermittlung +
- Emissionsbewertung der Niederschlags- und Mischwassereinleitungen

Kapitel 3.3.2 HKReWa

„lila Weg“



Schema Anhang HKReWa

Regelungen

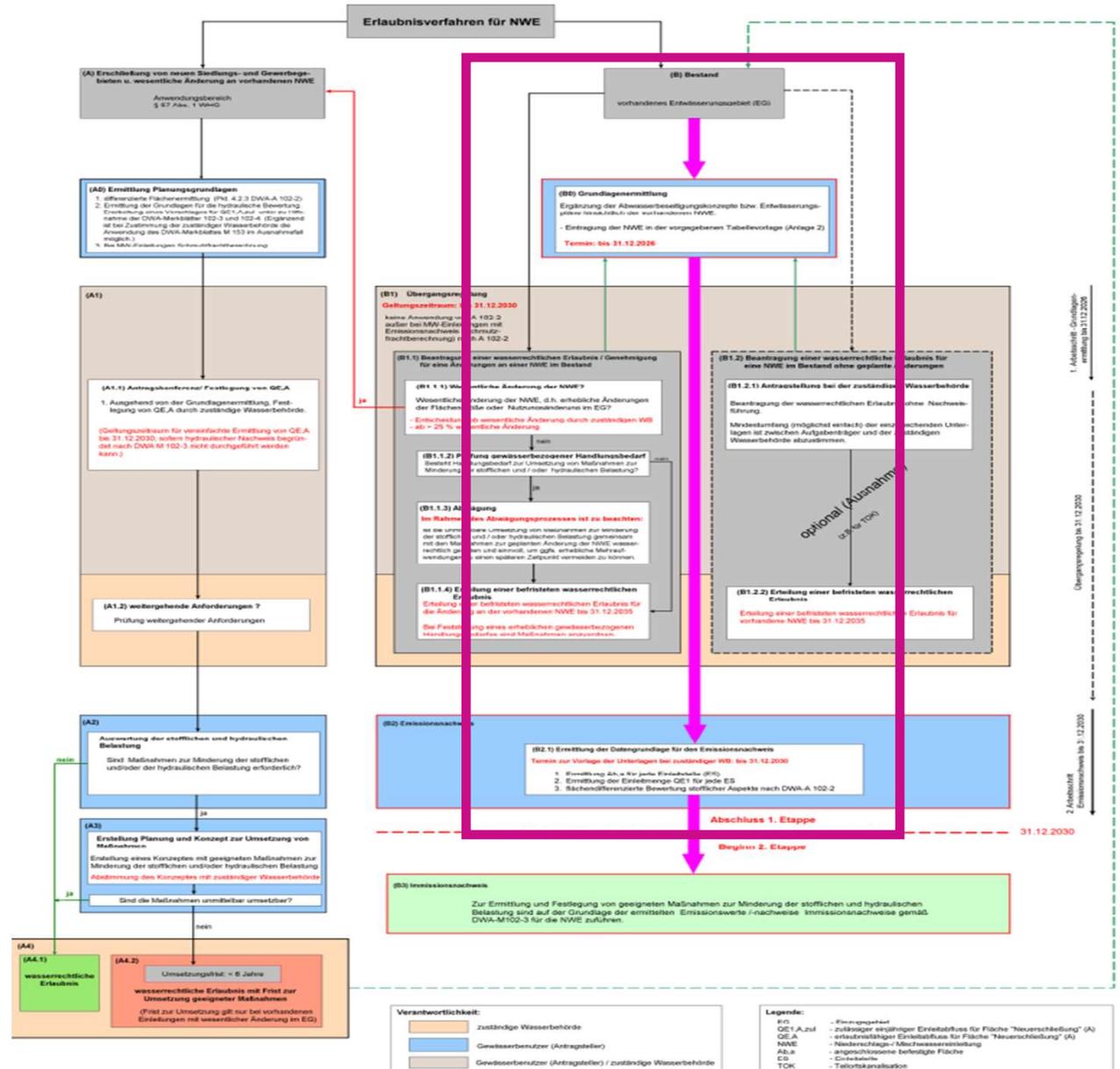
Für Bestand „Lila Weg“

- Grundlagenermittlung (Arbeitsschritt 1) +
- Emissionsbewertung der Niederschlags- und Mischwassereinleitungen (Arbeitsschritt 2)

Ende Etappe 1 (2030)

Beginn Etappe 2 (2031)

- Immissionsbewertung der Niederschlags- und Mischwassereinleitungen



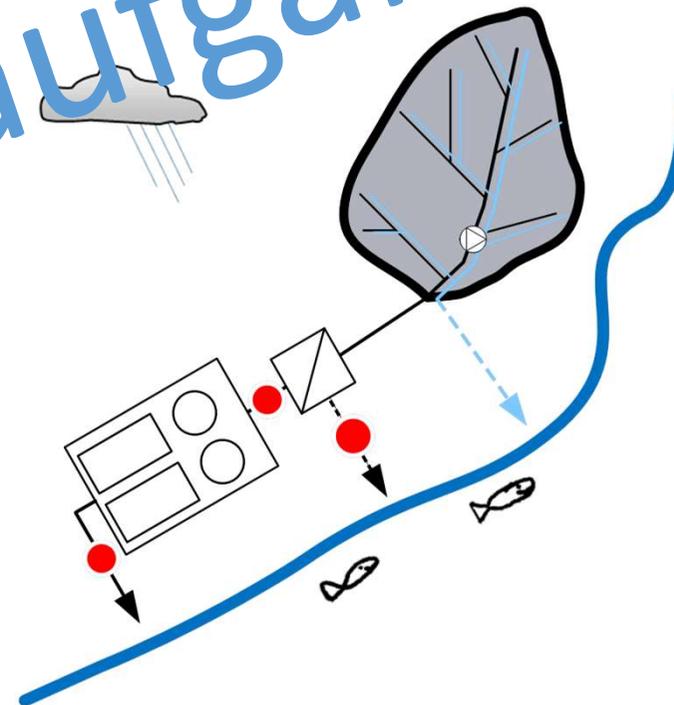
Etappe 2 Ziel – Immissionsbewertung (ab 2031)

**Umsetzung Gesamtanforderungen Arbeits-
und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3)**



- Planung / Umsetzung von Schwerpunktmaßnahmen Kanalnetz (NWE) und Kläranlage
- **Umsetzung grün/blauer Maßnahmen in Siedlungsbereichen**

Ziel: Verhältnisse im Gewässer verbessern



Schema Anhang HKReWa

Regelungen Kapitel 3.2

Für

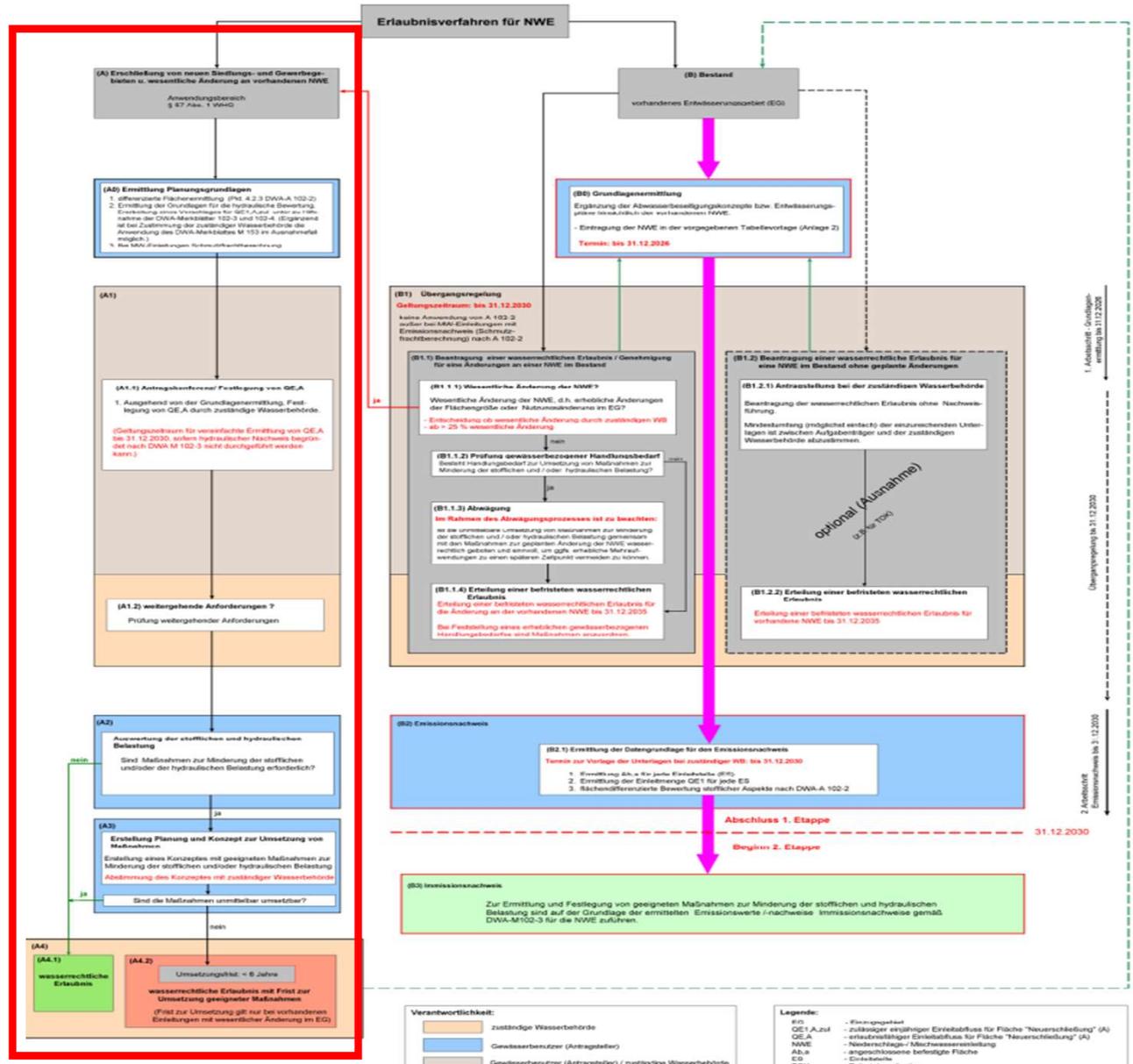
- **Neubau**
- **wesentliche Änderung im Bestand**

Anwendung aktuelle DWA-RW:

- DWA-A 102-2
- DWA-M 102-3
- DWA-M 102-4
- DWA-M 102-5

mit Zustimmung Wasserbehörde befristet bis 2028:

DWA-M 153



Schema Anhang HKReWa

(A) Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten u. wesentliche Änderung an vorhandenen NWE

Anwendungsbereich
§ 57 Abs. 1 WHG

(A0) Ermittlung Planungsgrundlagen

1. differenzierte Flächenermittlung (Pkt. 4.2.3 DWA-A 102-2)
2. Ermittlung der Grundlagen für die hydraulische Bewertung. Erarbeitung eines Vorschlages für QE1,A,zul unter zu Hilfe- nahme der DWA-Merkblätter 102-3 und 102-4. (Ergänzend ist bei Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde die Anwendung des DWA-Merkblattes M 153 im Ausnahmefall möglich.)
3. Bei MW-Einleitungen Schmutzfrachtberechnung

(B1.1.1) Wesentliche Änderung der NWE?

Wesentliche Änderung der NWE, d.h. erhebliche Änderungen der Flächengröße oder Nutzunasänderuna im EG?

- Entscheidung ob wesentliche Änderung durch zuständigen WB
- ab > 25 % wesentliche Änderung

Kapitel 3.2 HKReWa

Schema Anhang HKReWa

(A1.1) Antragskonferenz/ Festlegung von QE,A

1. Ausgehend von der Grundlagenermittlung, Festlegung von QE,A durch zuständige Wasserbehörde.

Auswertung der stofflichen und hydraulischen Belastung

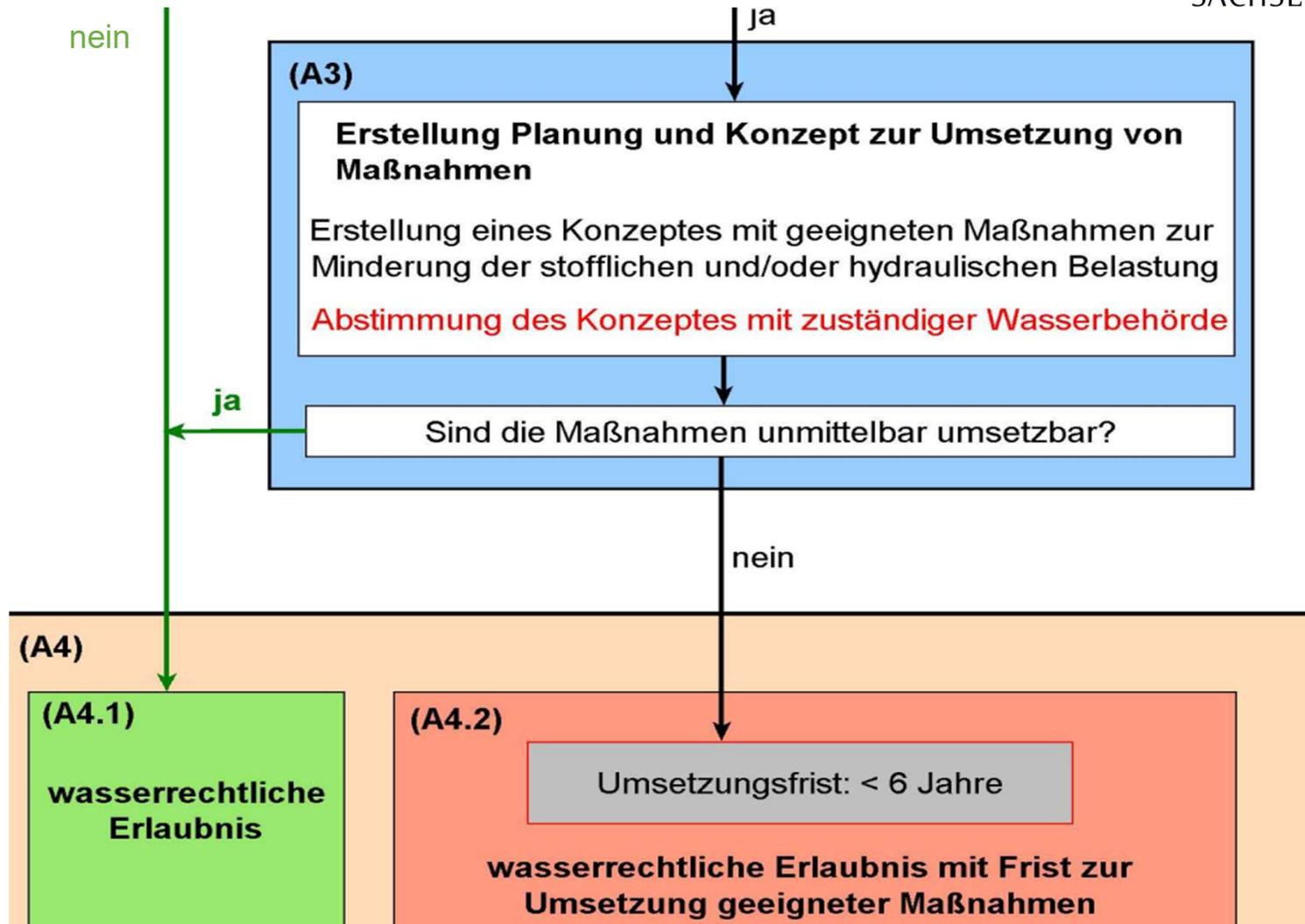
Sind Maßnahmen zur Minderung der stofflichen und/oder der hydraulischen Belastung erforderlich?

nein
↓

↓ ja

Kapitel 3.2
HKReWa

Schema Anhang HKReWa



Kapitel 3.2 HKReWa

Übergangsregelungen für Mischwasserkonzeptionen und Bestandseinleitungen – Kapitel 2.1 und 3.3.1 HKReWa

- Für **Bestandseinleitungen und Einleitungen mit unwesentlichen Änderungen im Einzugsgebiet** können für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 befristete wasserrechtliche Erlaubnisse, Befristung maximal bis 31. Dezember 2035, mit der Verpflichtung zum Führen und Vorlegen der Emissionsnachweise bis zum 31. Dezember 2030, erteilt werden.
D.h., die unmittelbare Umsetzung der Anforderungen des aktuellen DWA-RW ist bei Bestandseinleitungen und Einleitungen mit unwesentlichen Änderungen nur erforderlich, wenn gewässerbezogener Handlungsbedarf besteht oder im Ergebnis der Abwägung eine sofortige Realisierung von Maßnahmen zur Minderung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung befürwortet wird.



Übergangsregelungen für Mischwasserkonzeptionen und Bestandseinleitungen – Kapitel 2.1 und 3.3.1 HKReWa

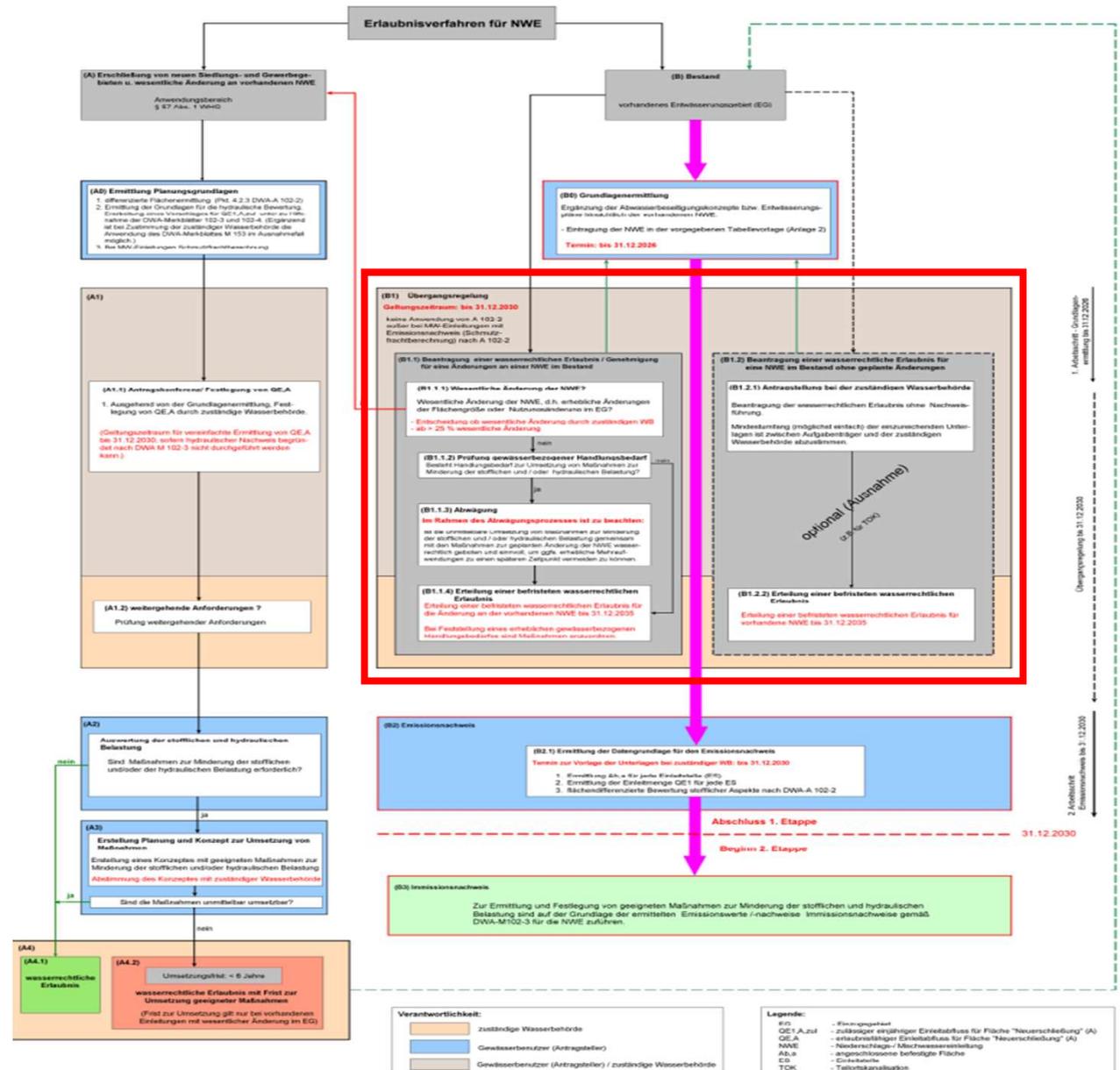
- Mischwasserkonzeptionen nach **altem Regelwerk** (ATV-A 128 oder anderweitiger Nachweis SdT, soweit in der Vergangenheit hierfür die Anerkennung der Gleichwertigkeit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde) können nach fachlicher Abwägung und Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde **weiter als Sanierungsgrundlage** für die Anpassung der Mischwassereinleitungen an den SdT verwendet werden.
Das **Abstimmungsergebnis** ist **aktenkundig** zu **vermerken**.
- Für vorhandene und neue **Mischwasserentlastungen** (MWE) können für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2030 **befristete wasserrechtliche Erlaubnisse**, Befristung maximal bis 31. Dezember 2035, erteilt werden, wenn die MWE in der wasserrechtlich bestätigten Mischwasserkonzeption berücksichtigt wurde.

Übergangsregelungen

- Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlags-/ Mischwassereinleitungen

Übergangsregelungen (bis 31. Dezember 2030)

Kapitel 2.1 und 3.3.1 HKReWa



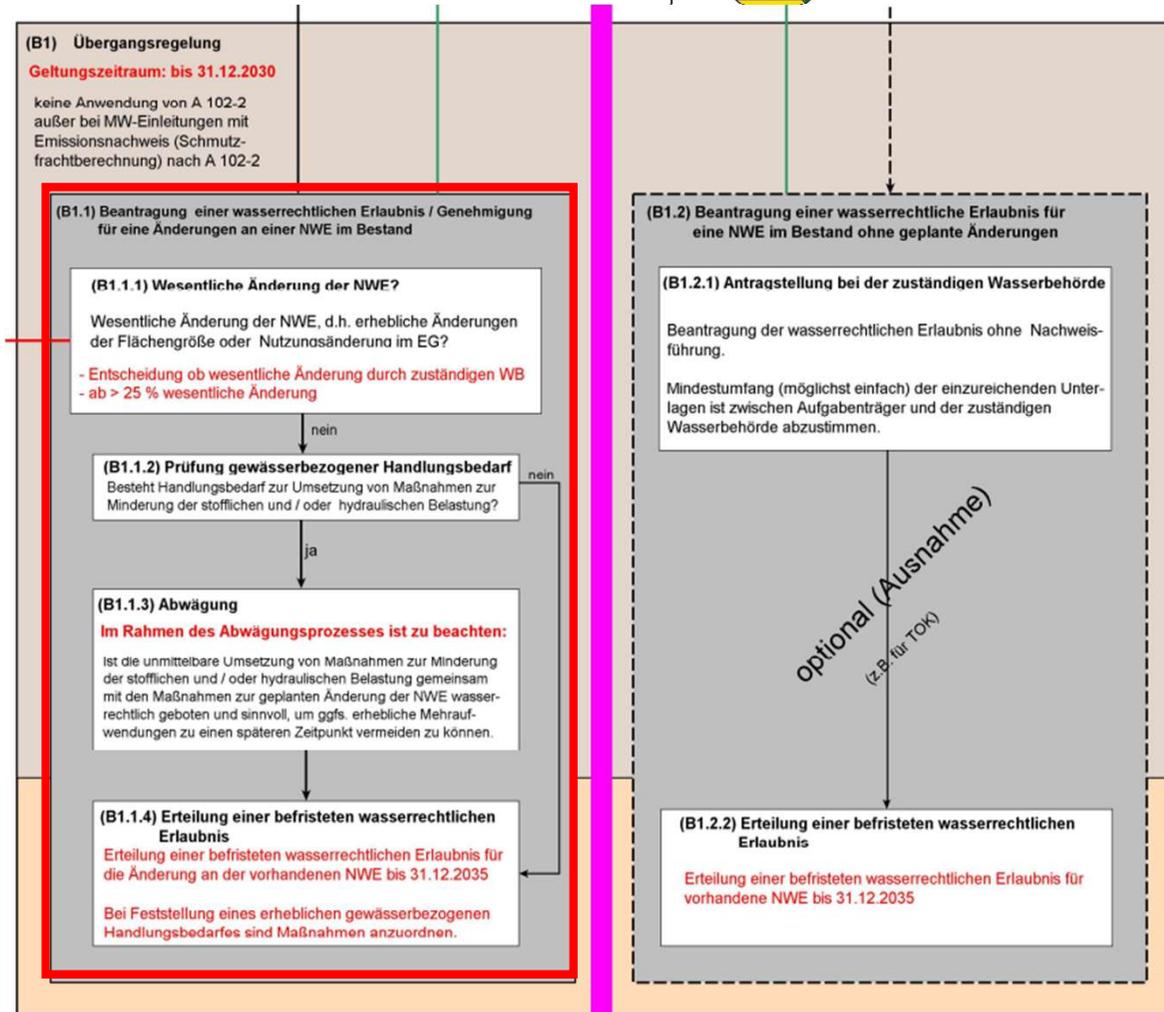
Übergangsregelungen

(B1) Übergangsregelung

Geltungszeitraum: bis 31.12.2030

keine Anwendung von A 102-2
außer bei MW-Einleitungen mit
Emissionsnachweis (Schmutz-
frachtberechnung) nach A 102-2

B.1.1 Erlaubnisse für Änderungen an NW-Einleitungen im Bestand



Übergangsregelungen

(B1.1) Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung für eine Änderungen an einer NWE im Bestand

(B1.1.1) Wesentliche Änderung der NWE?

Wesentliche Änderung der NWE, d.h. erhebliche Änderungen der Flächengröße oder Nutzunasänderuna im EG?

- Entscheidung ob wesentliche Änderung durch zuständigen WB
- ab > 25 % wesentliche Änderung

nein

(B1.1.2) Prüfung gewässerbezogener Handlungsbedarf

Besteht Handlungsbedarf zur Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der stofflichen und / oder hydraulischen Belastung?

nein

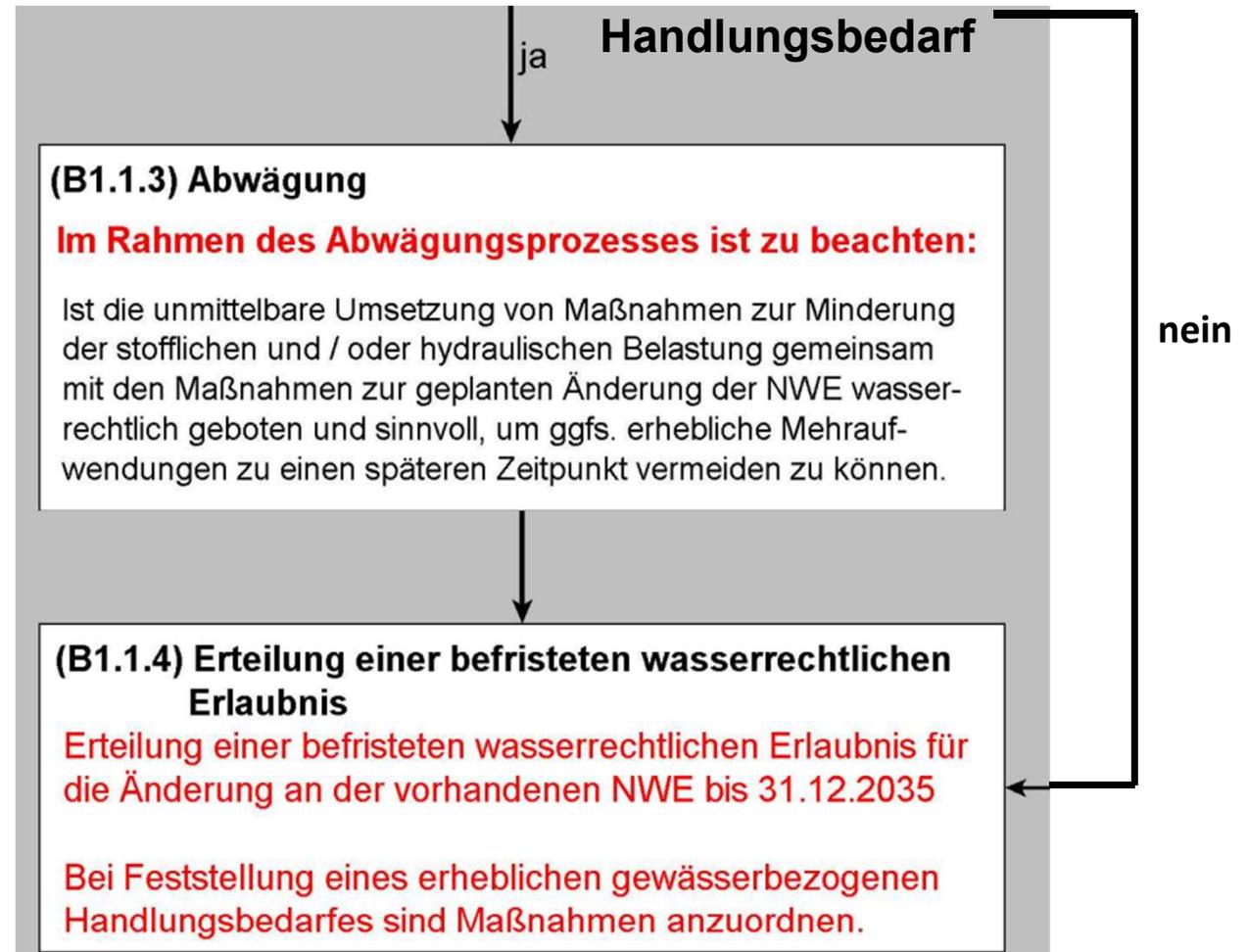
Handlungsbedarf z.B., wenn

- Probleme/Beschwerden/Hinweise hinsichtlich der Einleitstelle bekannt sind
- Auskolkungen im Nahbereich sind oder Ablagerungen an der Gewässersohle augenscheinlich eine starke stoffliche und/oder hydraulische Belastung aufweisen
- Gewässersteckbrief starke Beeinträchtigung des Gewässers durch NSW ausweist

Übergangsregelungen

Abwägung

- Sollte im Ergebnis der Abwägung eine sofortige Realisierung befürwortet werden, sollte diese grundsätzlich erfolgen.
- Bei Feststellung eines erheblichen gewässerbezogenen Handlungsbedarfs sind Maßnahmen durch die zuständige Wasserbehörde anzuordnen.



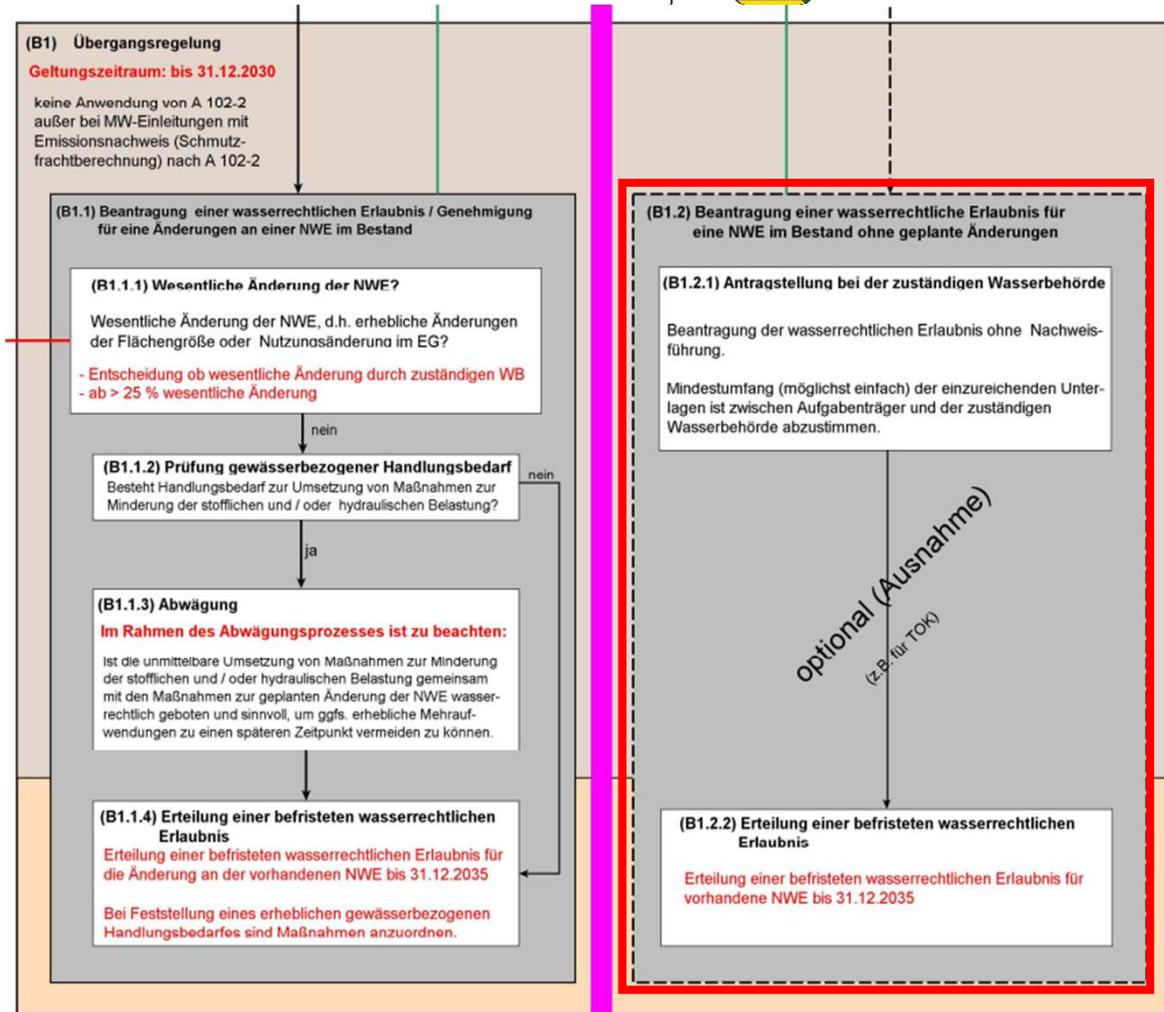
Übergangsregelungen

(B1) Übergangsregelung

Geltungszeitraum: bis 31.12.2030

keine Anwendung von A 102-2
außer bei MW-Einleitungen mit
Emissionsnachweis (Schmutz-
frachtberechnung) nach A 102-2

**B1.2 Erlaubnisse für NW-
Einleitungen im Bestand ohne
geplante bauliche Änderungen**



Übergangsregelungen

(B1.2) Beantragung einer wasserrechtliche Erlaubnis für eine NWE im Bestand ohne geplante Änderungen

(B1.2.1) Antragstellung bei der zuständigen Wasserbehörde

Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis ohne Nachweisführung.

Mindestumfang (möglichst einfach) der einzureichenden Unterlagen ist zwischen Aufgabenträger und der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Übergangsregelungen



(B1.2.2) Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis

Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für vorhandene NWE bis 31.12.2035

6 Wie Weiter?

- Ausreichung der Erfassungstabelle Anlage 2 durch die uWB an die Aufgabenträger Abwasser und Gewässerbenutzer mit Aufforderung zur fristgerechten Erfassung der Grundlagendaten/Emissionswerte und Rückgabe
- Empfehlung an Straßenbaulastträger: Nach Erhalt der Aufforderung Abstimmung mit der/den zuständigen Wasserbehörden zur Umsetzung (stufenweises Vorgehen nach Prioritäten)
- regelmäßige gemeinsame Beratungen zu Umsetzungsfragen HKReWa (per Videokonferenz)



7 Fragen ?

Straßenbaulastträger

- Gilt der Erlass innerhalb der Ortschaft auch für den Straßenbaulastträger?

Ja!

- Ist Straßenbaulastträger auch der Gewässerbenutzer?

Ja!

- Ändert sich daran etwas, wenn zusätzlich zum Straßenwasser auch noch das Wasser des Gehweges (Baulastträger ist hier die Gemeinde) mit eingesammelt wird?

Entscheidung trifft letztendlich zuständige Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (wer ist Adressat Erlaubnis)

Fragen?

HKReWa Punkt 1 Anwendungsbereich

- Gilt das HKReWa auch für die Bewertung von Niederschlagswasser von außerörtlich gelegenen Straßen ?

Die Bewertung von Niederschlagsabflüssen von außerörtlich gelegenen Straßen ist explizit nicht Bestandteil des Anwendungsbereiches des HKReWa (s. Kapitel 1.2 HKReWa).

Für außerörtlich gelegenen Straßen gilt die Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS 21). Die REwS 21 verweist für Wasserschutzgebiete auf die zusätzliche Geltung der RiStWag.

Trotzdem benötigen die Einleiter auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen Wasserbehörde. In dem Zusammenhang ist die Aufnahme der außerörtlichen NSW-Einleitungen in die Erfassungstabelle Anlage 2 HKReWa erforderlich.

Untere Wasserbehörde

HKReWa Punkt 1 Anwendungsbereich

- Wie ist die Anwendung bei Gleisanlagen innerhalb und außerhalb von Siedlungsgebieten?

DWA 102-2 gilt für Entwässerung von Gleisanlagen innerhalb von Siedlungsgebieten.

DWA 102-2 gilt nicht für Entwässerung von Gleisanlagen außerhalb von Siedlungsgebieten. Diese ist separat durch die Deutsche Bahn AG ([Fachinformation für die Entwässerung von Bahnanlagen](#)) geregelt.

Punkt 4.1 „...analoge Anwendung der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 für Entwässerungsvorhaben der Bahn... auch außerhalb von Siedlungsgebieten fachlich fundiert möglich und zielführend“

Link:

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Umweltschutz/52_Fachinformation_Entwaesserung_Bahnanlagen_FEB.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Uwe.Schuster@lds.sachsen.de